

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 137/2003

Sitzung vom 23. Juli 2003

**1074. Anfrage (Einsatzdistanz von Gummigeschossen und Tränengas)**

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Kantonsrat Ueli Keller, Zürich, haben am 5. Mai 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Auf Fotos im «Tages-Anzeiger» und in der «Neuen Zürcher Zeitung» (NZZ) vom Freitag, 2. Mai 2003, ist ein Kantonspolizist zu sehen, der aus einer Entfernung von etwa einem Meter mit seiner Waffe einen beschuhten Fuss anvisiert.

1. War diese Waffe mit Tränengaspetarden oder mit Gummigeschossen geladen?
2. Gibt es irgendeine reglementarisch vorgesehene Einsatzmöglichkeit des Mehrzweckwerfers (früher TW73), bei der Tränengaspetarden im Direktschuss auf Menschen abgefeuert werden?
3. Welches ist die minimale Einsatzdistanz des Mehrzweckwerfers (früher TW73) für Gummigeschosse?
4. Was für einen Sinn ergibt der auf den Fotos dokumentierte Waffeneinsatz?
5. Wie sieht der Lehrplan der Kantonspolizei über den korrekten Umgang mit dem Mehrzweckwerfer aus?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Ueli Keller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Polizei obliegt die Aufgabe, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Damit sie ihre Aufgabe in jeder Situation erfüllen kann, müssen ihr auch Mittel zur Ausübung unmittelbaren Zwanges zur Verfügung gestellt werden. Dabei hat sich die Polizei an die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu halten.

Der Einsatz von Reizstoffen (umgangssprachlich «Tränengas» genannt), Gummischrot und Wasserwerfern gehört zu den ordnungsdienstlichen Distanzmitteln und erlaubt einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Demonstrantinnen und Demonstranten. Dadurch können Handgreiflichkeiten und Schlägereien mit vielfach verheerenden Folgen verhindert werden.

Anbei ist deutlich festzuhalten, dass die Kantonspolizei Zürich – ebenso wie die Stadtpolizei Zürich – keine Gummigeschosse zum Einsatz bringt, sondern Gummischrot. Gummigeschosse sind wesentlich grösser und schwerer und werden einzeln aus einem Gewehr abgeschossen. Das von der Kantonspolizei Zürich verwendete Gummischrot-Paket besteht aus 35 sechseckigen Prismen von je 27 mm Länge und 10 Gramm Gewicht (KR-Nr. 169/2002).

Der von der Kantonspolizei Zürich verwendete Mehrzweckwerfer (MZW) dient dem Verschiessen von Gummischrot und Reizstoff-Granaten. Dabei werden die Gummischrot-Pakete im Direktschuss verschossen, wobei die minimale Einsatzdistanz 20 Meter beträgt. In Fällen von Notwehr und Notwehrhilfe darf diese Distanz unterschritten werden. Reizstoff-Granaten hingegen werden im Bogenschuss verschossen, wobei es verboten ist, im Direktschuss auf Personen zu schießen (ausser in Fällen von Notwehr und Notwehrhilfe). Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 70/2002 betreffend «Einsatz von Tränengasprodukten: Wirkungen und Konsequenzen» eingehend dargelegt, unter welchen Umständen und Voraussetzungen ordnungsdienstliche Distanzmittel eingesetzt werden.

Die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich werden im Rahmen des einwöchigen Kurses «Ordnungsdienst» in der Handhabung des MZW in Theorie und Praxis ausgebildet. Ausbildungsthemen sind Handhabung, Sicherheitsbestimmungen und taktischer Einsatz.

Bei der auf dem fraglichen Foto festgehaltenen Situation handelt es sich um eine Momentaufnahme aus einem Bewegungsablauf heraus. Das Bild lässt offen, ob die Aufmerksamkeit des Polizisten auf den ausgestreckten Fuss oder ein anderes Geschehnis gerichtet war, bei dem er plötzlich von der Seite mit dem herausgestreckten Fuss einer Person, allenfalls sogar in einer tätlichen Absicht, konfrontiert wurde. Gestützt auf das Bild kann deshalb nachträglich keine abschliessende Beurteilung abgegeben werden. Tatsache ist, dass der MZW mit Gummischrot geladen war, der in dieser Situation jedoch nicht eingesetzt wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**